

G E R I C H T S O R D N U N G :

I. Allgemeine Hinweise:

A.) Geltung:

Die Gerichtsordnung gilt für das gesamte Gebäude des Bezirksgerichtes Lienz.

B.) Zuständigkeit:

Die Gebäudeverwaltung obliegt dem Leiter der Dienststelle. Die Überwachung der Einhaltung wird vom Vorsteher der Geschäftsstelle und vom Hauswart besorgt. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

C.) Zutritt:

Dienstfremden Personen ist der Zutritt zu den für den Parteienverkehr bestimmten Räumen nur während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden gestattet. Im Gebäude befindliche Personen können zur Ausweisleistung verhalten werden.

D.) Zugangssperre:

Zwischen 15.30 Uhr und 7.30 Uhr an den Arbeitstagen sowie ganztägig an den dienstfreien Tagen ist der automatische Haupteingang versperrt zu halten.

E.) Hunde:

Die Mitnahme von Hunden in das Amtsgebäude ist nicht gestattet.

F.) Rauchverbot:

Das Rauchen ist generell verboten.

G.) Werbung:

Die Durchführung von Werbemaßnahmen welcher Art immer ist verboten. Etwaiges Werbematerial darf nur mit Zustimmung des Vorstehers der Geschäftsstelle angebracht werden.

H.) Sicherheit:

Alle Diensträume sind zu versperren, wenn sich darin kein Bediensteter aufhält. Für den Fall kurzfristiger Abwesenheit ist ein entsprechender Hinweis an der Türe anzubringen.

II. Sicherheitsmaßnahmen:

A.) Waffentrageverbot:

Der Zutritt zum Gerichtsgebäude ist nur unbewaffneten Personen gestattet. Die Mitführung von Waffen jeder Art, insbesondere solchen im Sinne des Waffengesetzes 1986, ist untersagt.

Von diesem Verbot ausgenommen sind öffentlich Bedienstete in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben.

B.) Eingangskontrollen:

Zur Überprüfung der Einhaltung des Waffentrageverbotes können jederzeit Eingangskontrollen unter Einsatz technischer Hilfsmittel durchgeführt werden. Dabei ist den Anordnungen der mit der Kontrolle betrauten Personen Folge zu leisten. Personen, die nicht bereit sind, sich einer derartigen Kontrolle zu unterziehen, ist der Zutritt zum Gerichtsgebäude untersagt. Die kontrollierenden Organe sind diesfalls verpflichtet,

diese Personen am Zutritt zu hindern. Gewalttames Eindringen zieht abgesehen davon strafrechtliche Verfolgung nach sich.

-

C.) Sonstige Sicherheitsvorkehrungen:

Aus besonderem Anlass können im Einzelfall weitere Maßnahmen angeordnet werden, wie etwa:

- 1.) Personen- und Gepäckskontrollen jederzeit und überall im Gerichtsgebäude;
- 2.) Verbot des Zuganges für bestimmte Personen oder Verfügung, dass bestimmte Personen das Gerichtsgebäude zu verlassen haben;
- 3.) Beschränkung der Berechtigung, das Gerichtsgebäude oder bestimmte Verhandlungssäle zu betreten durch das Erfordernis der Ausweishinterlegung, der Feststellung des Nationales oder des Tragens eines Besucherausweises;
- 4.) Verhängung einer Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen verbunden mit dem Verbot, hierfür geeignete Geräte einzubringen.

D.) Not- und Bedrohungsfälle:

Von Vorkommnissen besonderer Art ist der/die Dienststellenleiter/in bzw. im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter/in nach Verständigung der örtlichen Sicherheitsdienststelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

E.) Verhüllungsverbot:

Innerhalb des Gerichtsgebäudes ist es niemandem gestattet, seine Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise zu verhüllen oder zu verbergen, dass sie nicht mehr erkennbar sind, es sei denn, die Verhüllung erfolgt aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen. Personen, die diesem

Verhüllungsverbot zuwiderhandeln, kann der Zugang zum
Gerichtsgebäude verwehrt werden.

Bezirksgericht Lienz
Lienz, 13. Juli 2023
Mag. Irene Mayr-Brunner, Gerichtsvorsteherin
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG